

EU-Projekt Bauindustrie

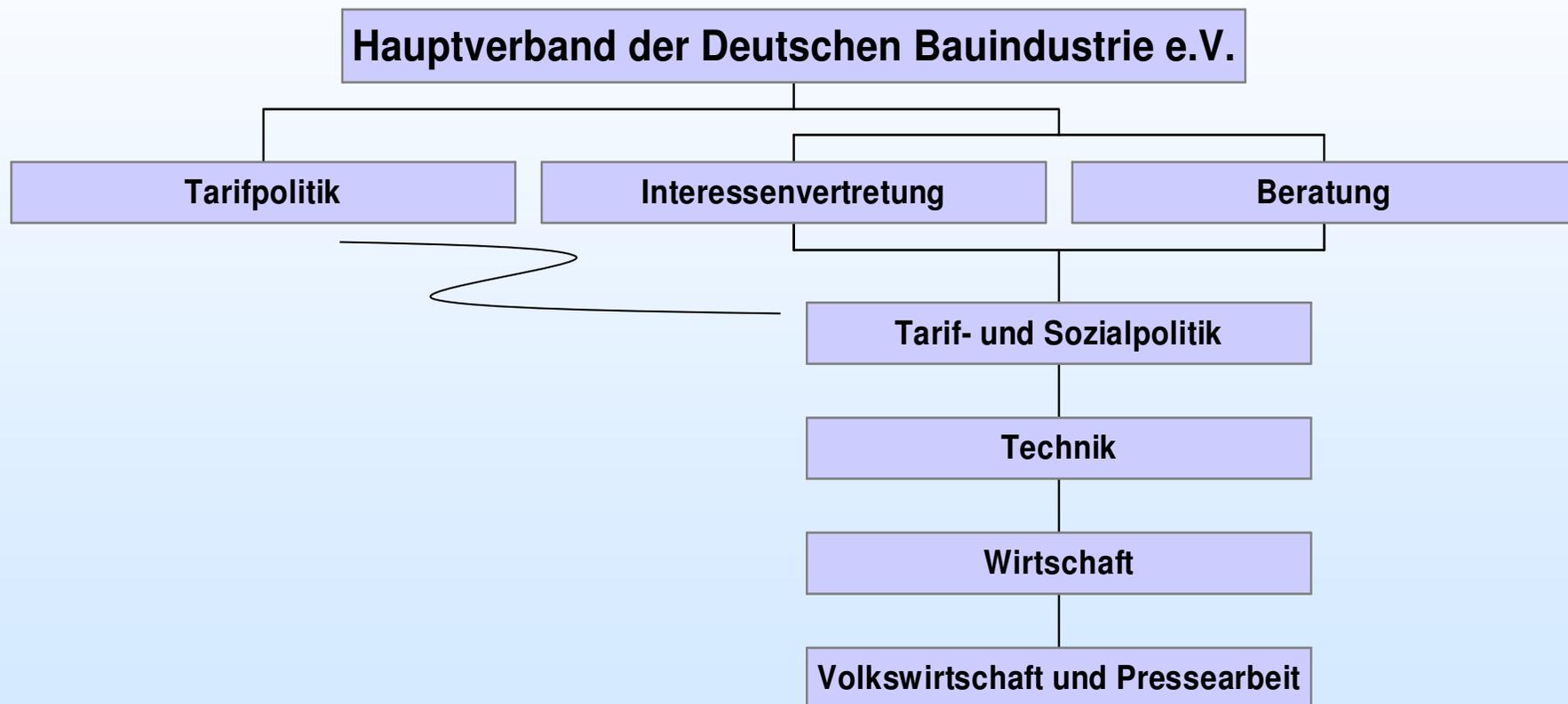
- **Vorstellung, Verbände, Aufgaben**
- **Lage der Bauindustrie – Wirtschaftskrise?**
- **Tarifverhandlungen in der Bauwirtschaft**

RA Stefan Brettschneider

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

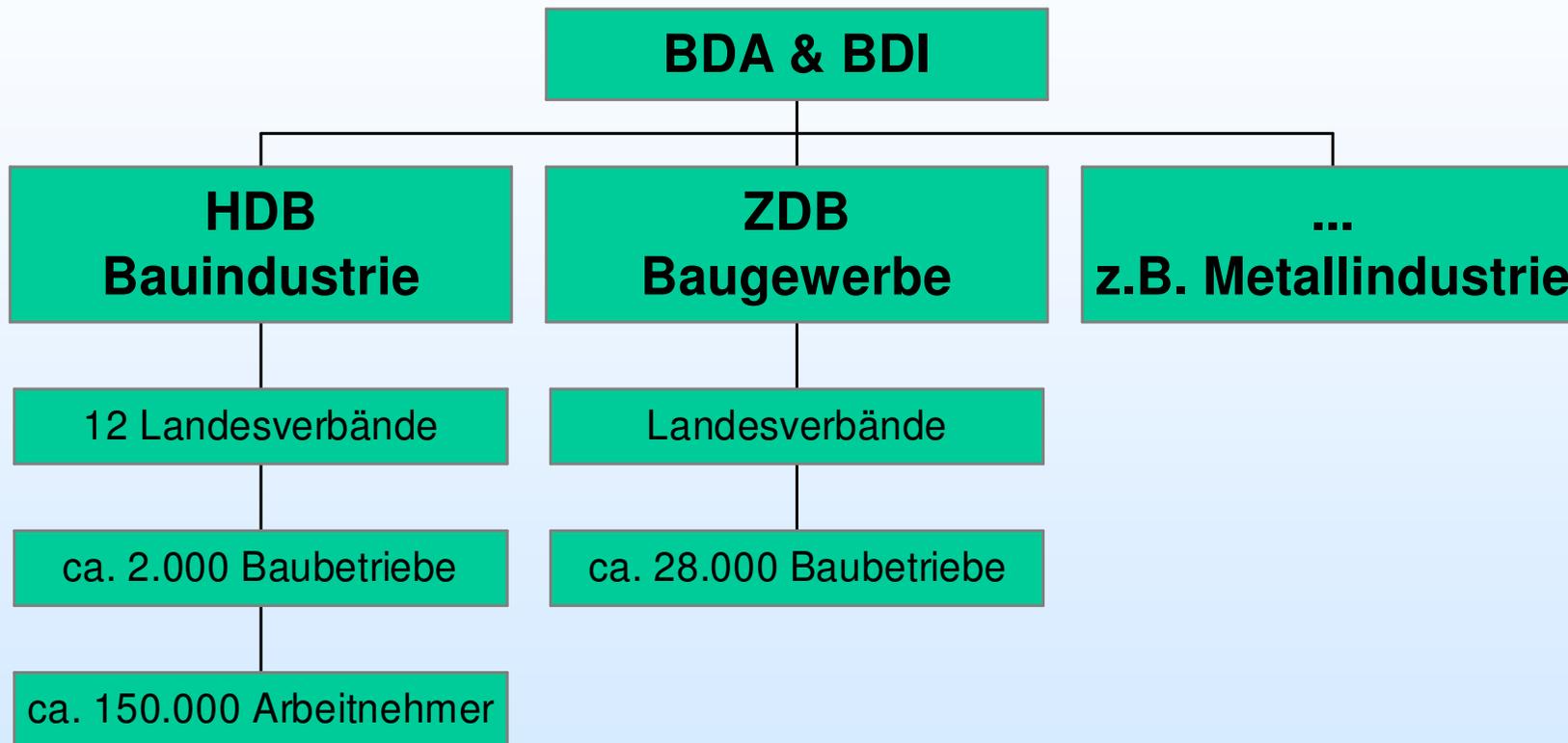
Verbände und Aufgaben

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Verbände und Aufgaben

Mitgliedschaft



- Vorstellung, Verbände, Aufgaben
- Lage der Bauindustrie – Wirtschaftskrise?
- Tarifverhandlungen in der Bauwirtschaft

Lage der Bauindustrie

Wirtschaftskrise erreicht Bau Ende 2008

Baugewerblicher Umsatz im Bauhauptgewerbe,
Veränderung gegen Vorjahresquartal in Prozent



Lage der Bauindustrie

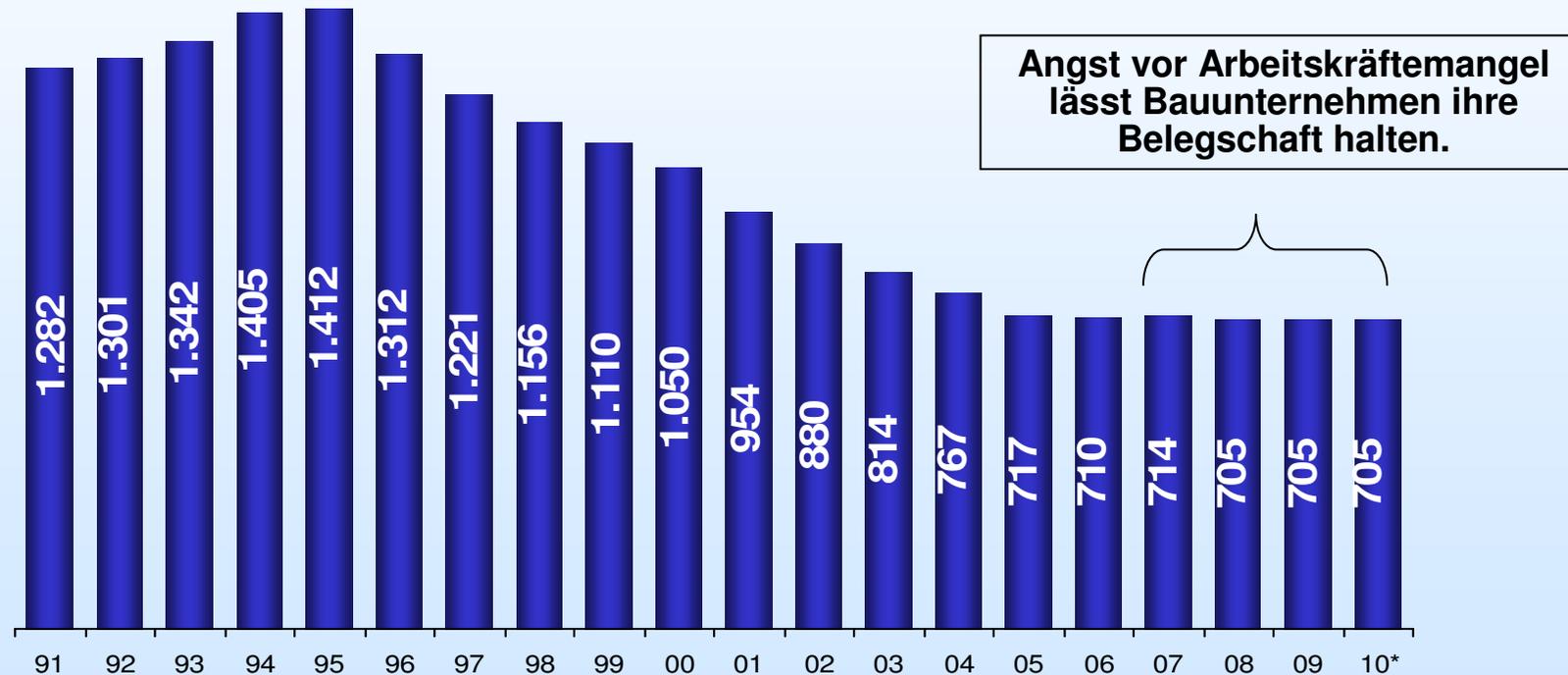
Eckpunkte zum Arbeitsmarkt

- **Umsatz** von 1995 bis 2009 um 30 % gesunken
- **Beschäftigung** hat sich in der gleichen Zeit halbiert
- aktuell ist die Beschäftigung stabil (Zahl der Kurzarbeiter im Bauhauptgewerbe 2009 um + 32 % gestiegen)
- mittelfristig steht ein **Arbeitskräftemangel** bevor, da 25 % (gewerbl.) bzw. 28 % (Ingenieure) älter als 50 Jahre sind
- jedes Jahr gehen ca. 18.000 Gewerbliche in Rente, es kommen aber nur 11.000 neue dazu
- Zahl der Schulabgänger sinkt
- 3.300 Absolventen des Bauingenieurstudiums stehen einem Bedarf von 4.500 gegenüber

Lage der Bauindustrie

Beschäftigung bleibt stabil

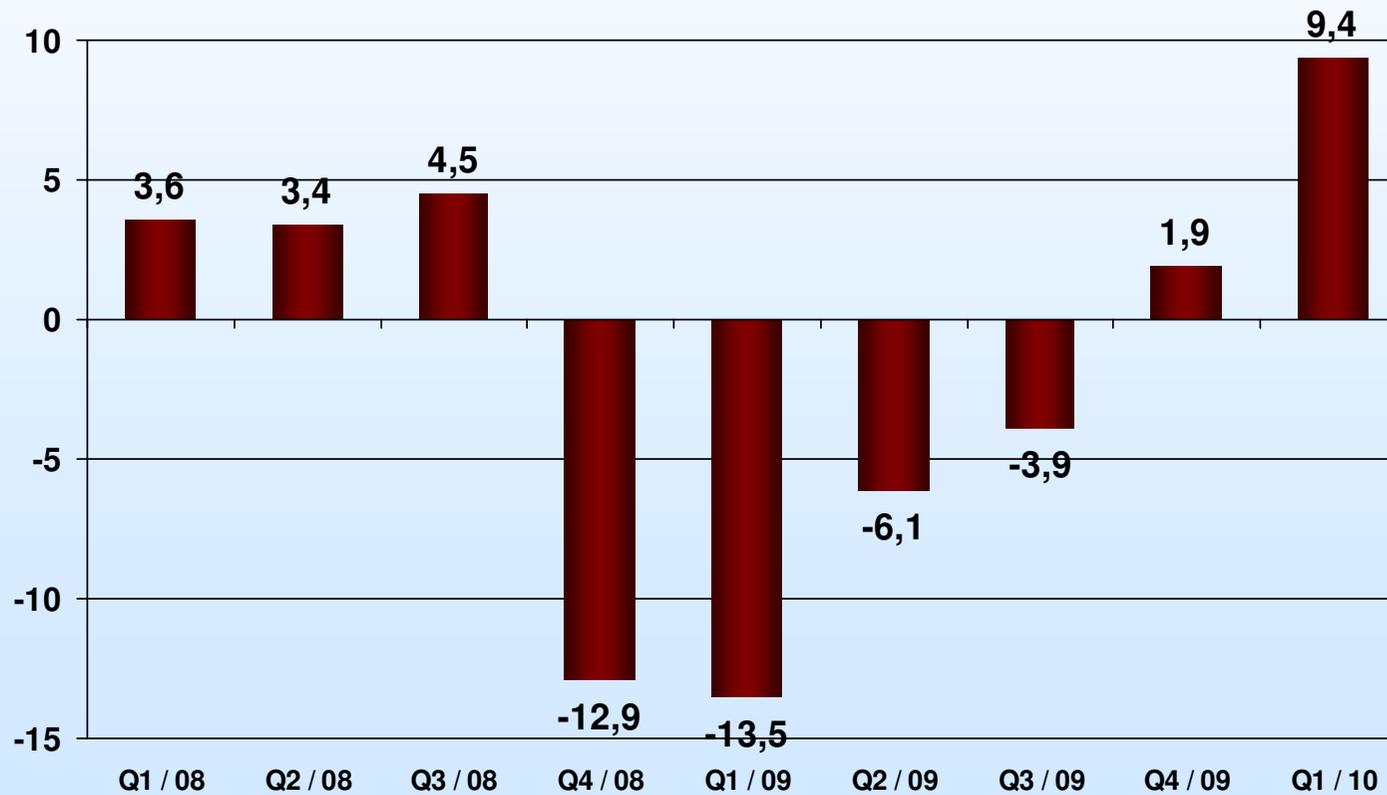
Anzahl der Beschäftigten im deutschen Bauhauptgewerbe,
Jahresdurchschnitt in 1.000



Lage der Bauindustrie

Leichte Erholung erkennbar

Auftragseingang im Bauhauptgewerbe,
Veränderung gegen Vorjahresquartal in Prozent



Exkurs

Mit Kurzarbeit aus der Wirtschaftskrise?

Kurzarbeit

- **Ziel: Entlassungen vermeiden**
- Reduzierung der Arbeitszeit (bis auf Null)
- Absenkung des Entgelts (bis auf Null)
- Arbeitgeber trägt Sozialversicherungsbeiträge
- Ausgleich für Arbeitnehmer: staatliche Förderung
Kurzarbeitergeld: 60% (max. 67%) des Nettolohnes

Exkurs

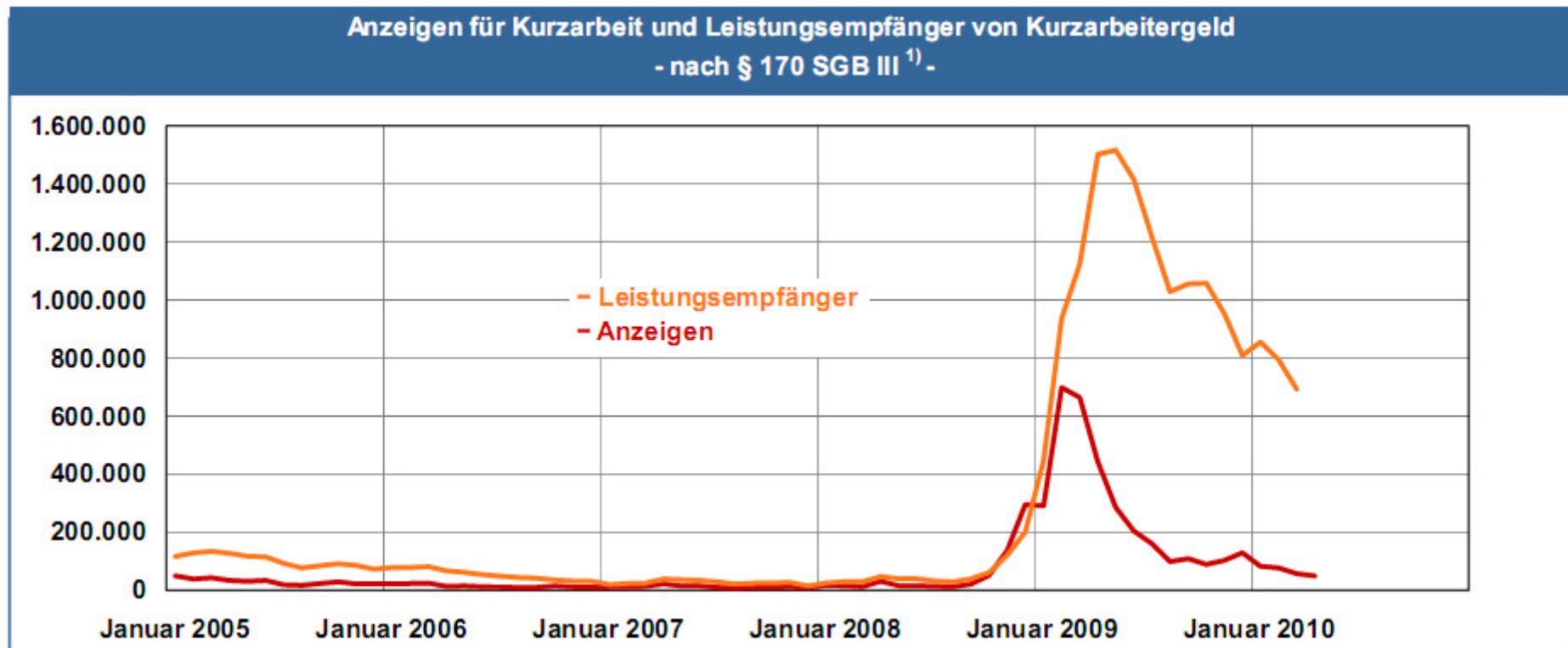
Mit Kurzarbeit aus der Wirtschaftskrise?

Befristete Förderung seit 2009 (Konjunkturpaket II):

- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber von Agentur für Arbeit: 50% bis 100%
- Erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld
- Verlängerung des Bezugszeitraums auf bis zu 24 Monate

Exkurs

Massive Nutzung von Kurzarbeit 2009



¹⁾ Bis Ende 2006 Kurzarbeit ohne Bau-/Landwirtschaft, ab 2007 gemäß § 170 SGB III

- **Vorstellung, Verbände, Aufgaben**
- **Lage der Bauindustrie – Wirtschaftskrise?**
- **Tarifverhandlungen in der Bauwirtschaft**

Tarifverhandlungen

Tarifautonomie als Basis von Tarifverhandlungen

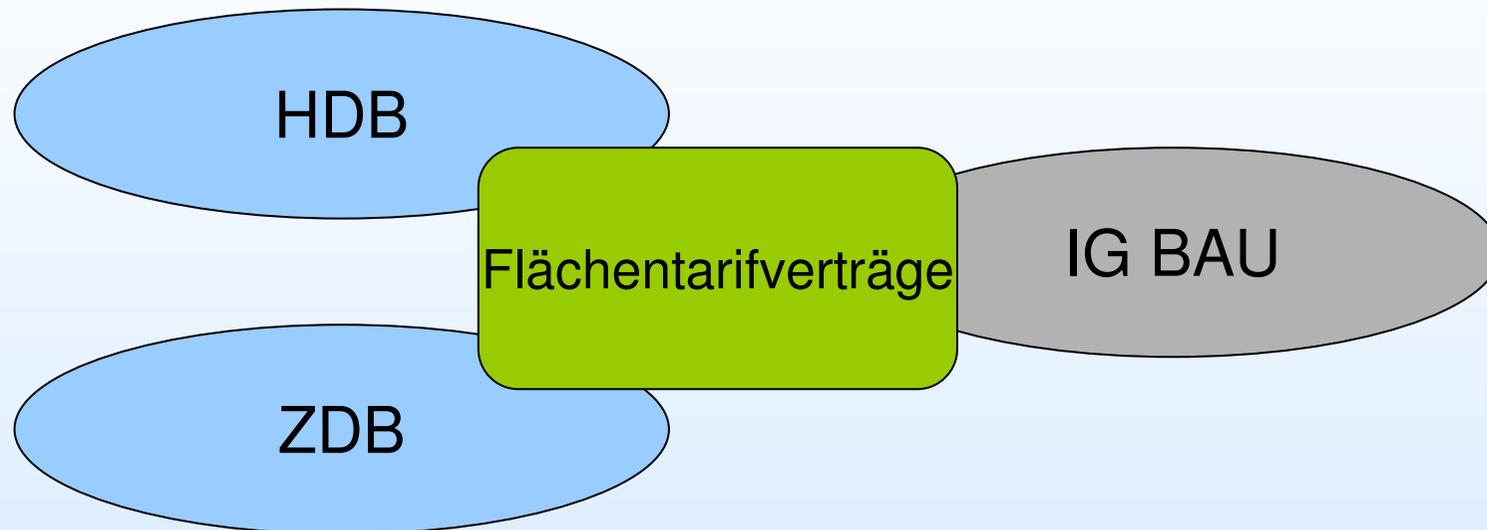
Aushandeln von Tarifen frei von staatlicher Einflussnahme

Historische Entwicklung:

- 19. Jhd.: Koalitionsverbote und Streikverbot
- Aufhebung der Koalitionsverbote 1869, erster bedeutender Tarifabschluss 1873 (Buchdrucker)
- Weimarer Zeit: Tarifvertragsverordnung vom 23.12.1918, **Weimarer Reichsverfassung** garantiert erstmals die Tarifautonomie
- Außerkraftsetzen der Tarife durch „Brüningsche Notverordnung“ 1931
- Niedergang der Tarifautonomie im Nationalsozialismus
- Neuaufbau nach 1945: **Tarifvertragsgesetz v. 9.4.1949, bis heute nur wenig verändert**, Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24.5.1949: Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3)

Tarifverhandlungen

Tarifvertragsparteien in der Bauwirtschaft



Spitzenorganisationen

(Arbeitgeber)

Hauptverband der **D**eutschen **B**auindustrie

Zentralverband des **D**eutschen **B**augewerbes

Gewerkschaft

(Arbeitnehmer)

Industriegewerkschaft

Bauen **A**grar **U**mwelt

Tarifverhandlungen

Wer verhandelt?

Arbeitgeber:

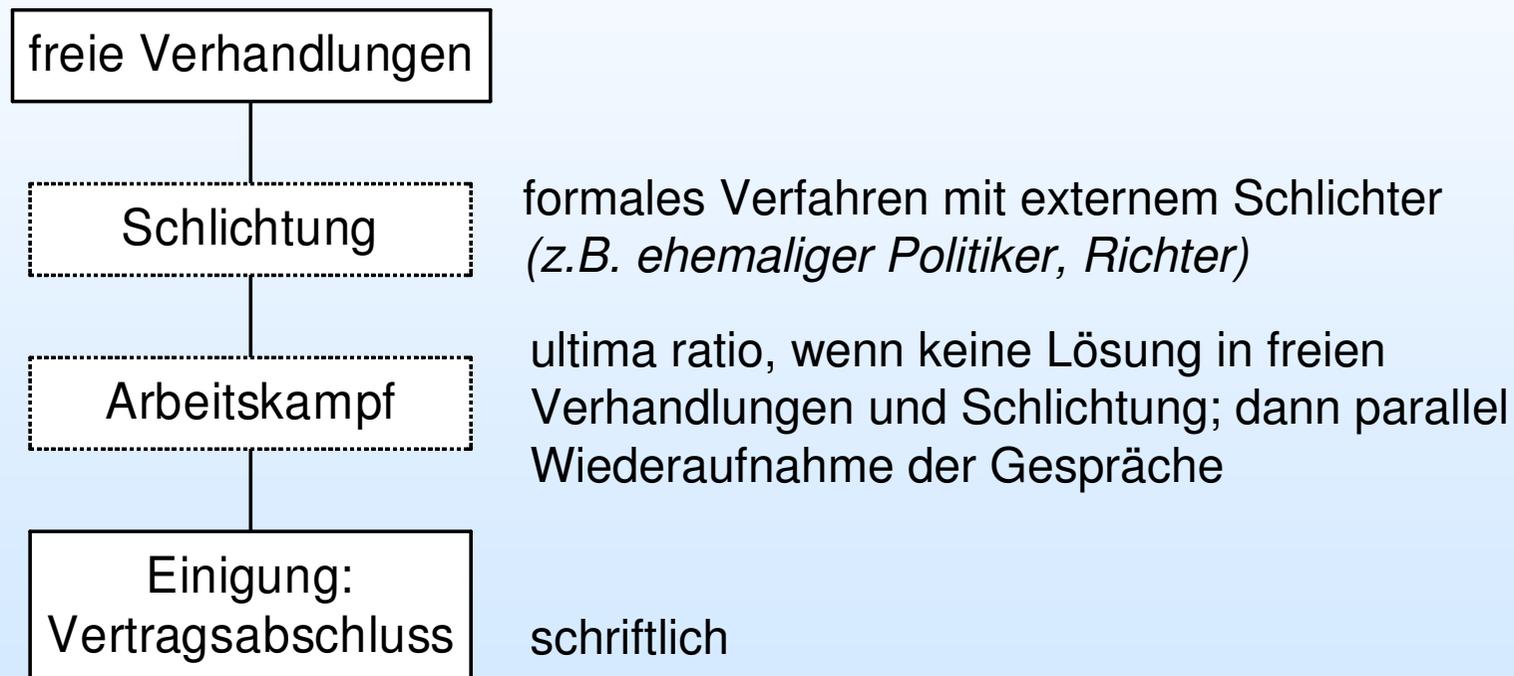
- Vizepräsidenten ZDB und HDB (Ehrenamt – Bauunternehmer)
Verhandlungsführer im Wechsel
- Verhandlungskommission ZDB/HDB (Ehrenamt – Bauunternehmer)
- Geschäftsführer Tarifpolitik ZDB/HDB (Hauptamt)

Arbeitnehmer:

- Bundesvorsitzender IG BAU (Hauptamt)
Verhandlungsführer
- Verhandlungskommission

Tarifverhandlungen

Ablauf



Tarifverhandlungen

Beispiel „Lohnrunde“

1. Kündigung und Forderung der Gewerkschaft
(*Kündigung z.B. im Januar zum 31. März*)
2. Arbeitgeber weisen Forderung zurück
3. Aufnahme der Tarifverhandlungen
(*Ende Februar/Anfang März*)
4. 2 bis 4 Verhandlungsrunden
5. in letzter Runde: Tarifvorschlag
6. Abstimmung über Tarifvorschlag in Gremien
7. bei Annahme: Inkrafttreten, ggf. rückwirkend
(*zum 1. April*)

Tarifverhandlungen

Bedeutung und Funktion von Tarifverträgen

- bestimmen die Arbeitsbedingungen in Deutschland
 - jährlich werden ca. 7.000 – 8.000 TV abgeschlossen
 - derzeit bestehen ca. 73.000 TV in Deutschland
- regeln die meisten mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Fragen
- Schutzfunktionen zugunsten der Arbeitnehmer
- Sicherung des Betriebsfriedens
- Vermeidung zeitintensiver individueller Verhandlungen

Tarifverhandlungen

Tarifbindung

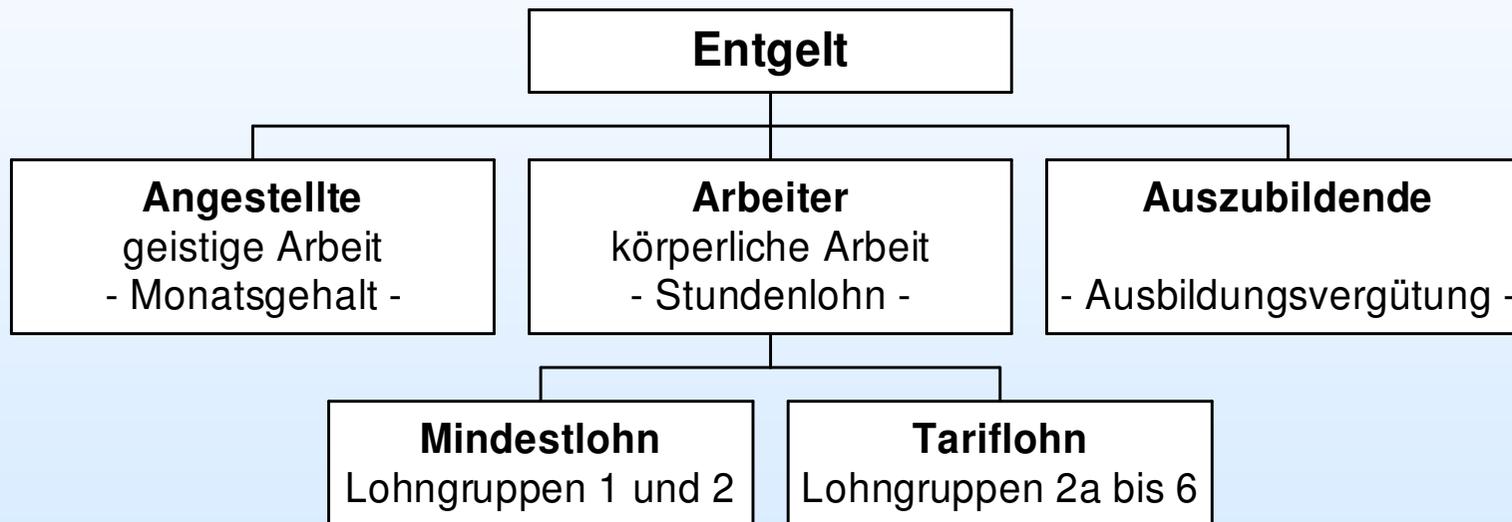
§ 3 Tarifvertragsgesetz

(1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

- **Tarifgebundenheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer:**
 - beiderseitige **Tarifbindung** (= *freiwillige Mitgliedschaft*)
oder
 - durch **Arbeitsvertrag** (*zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart = freiwillig*) oder
 - durch **Allgemeinverbindlicherklärung** („*unfreiwillige*“
Geltung)

Tarifverhandlungen

Inhalt von Tarifverträgen - Beispiel



Tarifverhandlungen

Entgeltsystem

Arbeiter

Ø 173 Stunden/Monat

	Lohngruppe	West/Stunde	x173
Mindestlohn	1	10,80 €	1.868,40 €
	2	12,90 €	2.231,70 €
	2a		
Facharbeiter	3	14,84 €	2.567,32 €
	4		
	5		
Werkpolier	6	18,61 €	3.219,53 €

Angestellte

Gehaltsgruppe	West
A I	1.805,- €
A II	
A III	
A IV	2.703,- €
A V	
A VI	
A VII	3.720,- €
A VIII	
A IX	
A X	5.094,- €

Tarifverhandlungen

Geltung der tarifvertraglichen Regelungen

- **unmittelbar und zwingend**
- Abweichungen nur zulässig, wenn durch Tarifvertrag gestattet oder für Arbeitnehmer günstiger
- kein Verzicht auf entstandene Rechte
- nach Ablauf gelten Rechtsnormen weiter (Nachwirkung)

Tarifverhandlungen

Normhierarchie



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiterführende Hinweise:

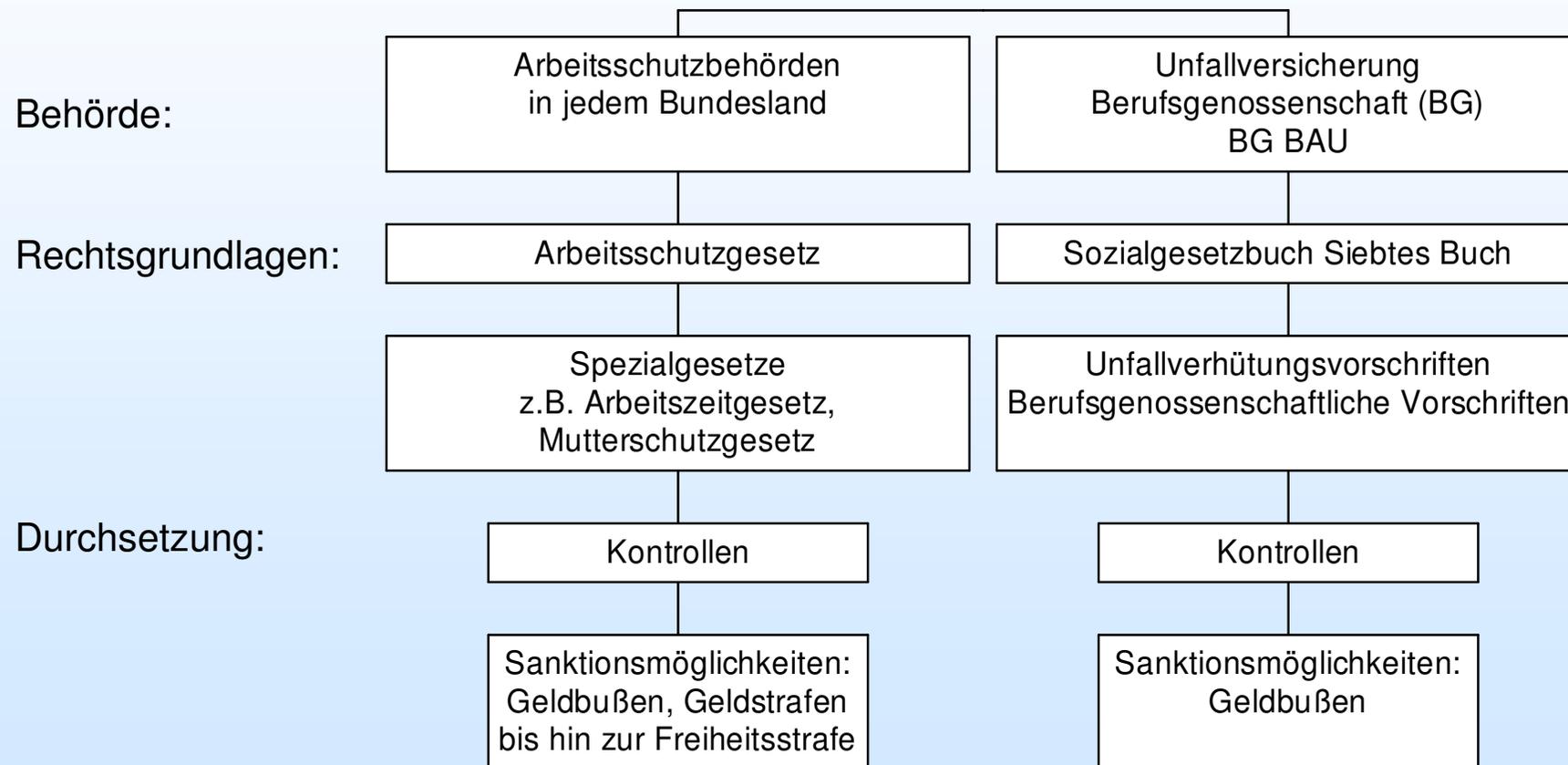
Sozialkassen der Bauwirtschaft SOKA-BAU
Gemeinsame Einrichtung der Bau-Tarifvertragsparteien
www.soka-bau.de

Europäische Entsende-Datenbank:
www.posting-workers.eu

- **Zusatzthema:
Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft**

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Dualismus im Arbeitsschutz



Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Arbeitsschutz wird durch **zwei Institutionen** überwacht und begleitet:

- **Arbeitsschutzbehörden** der Bundesländer
- die jeweilige **Gesetzliche Unfallversicherung** (Pflichtmitgliedschaft)

Die **Arbeitsschutzbehörden** sind **für alle Branchen zuständig**. Die Berufsgenossenschaften sind nach Branchen unterteilt: Für die Baubranche ist die **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)** zuständig.

Derzeit bestehen 12 gewerbliche Berufsgenossenschaften.

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Die Gesetzliche Unfallversicherung ist die **älteste Sozialversicherung** in Deutschland und geht auf **Bismarck** zurück, der sie **1881** in seiner Kaiserlichen Botschaft vorgeschlagen hat.

Merkmale der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Ablösung der Unternehmerhaftung
- Alleinige Finanzierung durch die Arbeitgeber
- Unabhängig von einem „formalen“ Versicherungsvertrag

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Aufgaben jeder Berufsgenossenschaft:

Verhütung von Unfällen (Prävention) – Kontrolle!

- Gesundheit und Leistungsfähigkeit wieder herstellen (Rehabilitation)
- Geldleistung an Versicherte oder Hinterbliebenen (Entschädigung)

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Kosten der Arbeitgeber für die Unfallversicherung

Je nach Gefahrklasse liegt der von Baubetrieben an die BG BAU zu zahlende Pflichtbeitrag unterschiedlich hoch, im Hoch- und Tiefbau bei **ca. 8% der Bruttolohnsumme**

- Schwäche des Finanzierungssystems ist die Abhängigkeit von der Größe der Branche.
- Personalabbau der vergangenen 15 Jahre (von ca. 1,5 Mio. Arbeitnehmern auf rund 700.000 Arbeitnehmer)
- Verteilung der Risiken des Beschäftigungsabbaus muss innerhalb aller Branchen erfolgen (so genannter „Lastenausgleich“)

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Prävention durch die BG BAU:

- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (*BGV*)
- Besichtigung und Beratung der Bauunternehmen durch Aufsichtspersonen der BG BAU – Kontrolle!
- Besichtigung und Beratung durch Betriebsärzte und den Arbeitsmedizinischen Dienst (*z.B. Eignungsuntersuchungen*)
- Hilfestellung bei der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe (*weniger als 30 Arbeitnehmer*)
- Schulungen von Unternehmen und Versicherten
- Untersuchung von Unfällen